

STEUERANRECHNUNG FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN

Benötigen Sie dringend die Hilfe eines Fachmanns für handwerkliche Arbeiten? Wenn ja, unterbreiten wir Ihnen gerne ein **unverbindliches Angebot!**

Finanzamt beteiligt sich!

Das Finanzamt beteiligt sich an den Handwerkerleistungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Arbeiten finden in Ihrem Privathaushalt statt.
- Sie bewahren die Rechnung auf.
- Sie überweisen den Rechnungsbetrag
- Sie geben eine Steuererklärung ab

Das Finanzamt beteiligt sich mit einer Steueranrechnung von 20% auf die abgerechnete Arbeitsleistung (Handwerkerstunden, Anfahrtskosten, Maschinenkosten), maximal mit 1.200 Euro pro Jahr.

Praxis-Beispiel:

Sie beauftragen einen Handwerker mit Sanierungsarbeiten in Ihrem Eigenheim. Die Rechnung weist eine Arbeitsleistung von 2.000 Euro und einen Wareneinsatz von 300 Euro aus. Folge: In der Steuererklärung können Sie eine Steueranrechnung von 400 Euro beantragen (2.000 Euro x 20%).

Das müssen Sie wissen

Die Steueranrechnung ist auf die Höhe Ihrer Steuerschuld beschränkt. Beträgt Ihre Steuer-

belastung vor Anrechnung der Handwerkerleistungen nur 500 Euro, ist die Steueranrechnung ebenfalls auf 500 Euro beschränkt.

Sprechen Sie Ihren Handwerker an!

Möchten Sie von der Steueranrechnung nach § 35a Abs. 3 EStG profitieren, sprechen Sie Ihren Handwerker an. Er weist dann in seiner Rechnung den Betrag extra aus, den Sie in Ihrer Steuererklärung eintragen müssen.

Tipp:

Mehr zum Thema finden Sie unter www.dhz.net/jahresendspurt

Ein Service der Deutschen Handwerkszeitung.

Haftungsausschluss

Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können Autor, Redaktion und Verlag keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Daten keine Handlungsanleitung darstellen, sondern als Erstinformation gedacht sind und eine fachliche und individuelle Beratung nicht ersetzen können. Stand: 12. November 2013

© Alle Inhalte der Ihnen vorliegenden Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil davon darf ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Deutschen Handwerks Zeitung reproduziert, gedruckt, übersetzt, in digitaler Form weiterbearbeitet, in Archive übernommen oder Dritten unter einer fremden URL zugänglich gemacht werden. Die Darstellung von Inhalten und deren Wiedergabe, die den Leser über den Ursprung der Inhalte im Unklaren lässt oder diesen verschleiert oder die originale Darstellungsform verändert, sind ebenfalls nicht zulässig.

Anschrift der Deutschen Handwerks Zeitung
Redaktion Deutsche Handwerks Zeitung · Gewerbestraße 2 · 86825 Bad Wörishofen · Telefon: 08247/354-117 ·
Holzmann Medien GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 2 · 86825 Bad Wörishofen
HR Amtsgericht Memmingen HRA 5059 · Komplementär: Holzmann Verlag GmbH
HR Amtsgericht Memmingen HRA 5009 · Geschäftsführer: Alexander Holzmann